

67. Kann ein württembergischer Staats- oder Gemeindebeamter bei einer Gesundheitsbeschädigung, die seine Dienstfähigkeit beeinträchtigt, von dem nach bürgerlichem Recht Verantwortlichen Schadloshaltung dafür verlangen, daß er zum Ersatz der Stellvertretungskosten verpflichtet ist? Kann er diesen Anspruch rechtswirksam an den Staat oder die Gemeinde abtreten?

BGB. §§ 249, 399, 400. BPD. § 850 Abs. 3. Württemb. Beamten-gesetz vom 21. Januar 1929 (RegBl. S. 7) Art. 57 Abs. 2.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1933 i. S. Sch. (Wett.) w. Stadtgemeinde S. (Bl.). VIII 70/33.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der als Beamter im Dienst der klagenden württembergischen Stadtgemeinde stehende Schlachthofdirektor Dr. F. ist am 31. Juli 1931, als er sich als Gast in dem vom Beklagten betriebenen und diesem gehörigen Gasthof befand, dadurch körperlich zu Schaden gekommen, daß ein Treppenaufgang nebst Laufgang einstürzte. Zur Wiederherstellung mußte sich der Verunglückte bis Mitte Oktober 1931 in einem Krankenhaus aufhalten; auch seitdem ist er nach der Behauptung der Klägerin immer noch in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich beschränkt. Mit der Klage nimmt die Klägerin den Beklagten auf Erstattung der Kosten der deswegen erforderlich gewordenen und noch weiter erforderlichen Vertretung des Verletzten in seinem Amt in Anspruch, nachdem dieser ihr seine Forderung aus §§ 823, 836 BGB. gegen den Beklagten auf Befreiung von der ihm nach Art. 57 Abs. 2 des württembergischen Beamtengesetzes vom 21. Januar 1929¹⁾ obliegenden Verbindlichkeit zur Tragung dieser Kosten gemäß Satz 2 das. abgetreten hat; und zwar hat sie die Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1650 RM. und die Feststellung seiner Verpflichtung zum Ersatz aller weiteren Stellvertretungskosten beantragt. Der Beklagte hat aus Rechtsgründen das Entstandensein einer solchen Forderung für Dr. F. und ihre Abtretbarkeit bestritten. Beide Vorinstanzen haben dem Klagantrag entsprochen. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet den Beklagten auf Grund der §§ 823, 836 BGB. für verpflichtet, in vollem Umfang für den Schaden einzustehen, der dem Dr. F. durch den Einsturz des Laufganges und der Treppe und die hierbei erlittenen Verletzungen er-

¹⁾ Art. 57 Abs. 2 a. a. D. lautet: Eine Verpflichtung zum Ersatz der Stellvertretungskosten besteht insoweit, als Dritte dem Beamten auf Grund bürgerlich-rechtlicher Verpflichtung für Wiedersatz haften. Der Beamte hat solche Ersatzansprüche gegen Dritte an den Staat abzutreten; mit der Abtretung hört seine eigene Ersappflicht auf. D. R.

wachsen ist und noch erwachsen wird. Die Erwägungen, aus denen es zu diesem Schluß gekommen ist, sind rechtlich einwandfrei und werden auch von der Revision nicht angefochten.

Das Oberlandesgericht geht weiter davon als unstreitigem Sachverhalt aus, daß Dr. F. infolge jener Verletzungen zeitweise völlig dienstunfähig und später nur beschränkt dienstfähig gewesen ist und voraussichtlich noch länger bleiben wird, und daß für seine deswegen erforderliche Vertretung in seinen Amtsgeschäften von der Klägerin die mit der Klage begehrten Geldbeträge aufgewandt werden mußten und entsprechende weitere Aufwendungen in Zukunft voraussichtlich zu machen sein werden. Es entnimmt dem Art. 57 WürttBeamtG. in Verbindung mit Art. 6 des württembergischen Gesetzes zur Änderung des Körperschaftspensionsgesetzes ufm. vom 14. April 1928 (RegBl. S. 93) und mit Art. 56 des württembergischen Körperschaftspensionsgesetzes in seiner Neufassung von demselben Tage (RegBl. S. 111), daß Dr. F. verpflichtet ist, der Klägerin diese Kosten zu erstatten, sieht in dem Erwachsen einer solchen Verbindlichkeit für ihn einen ihm aus dem Unfall entstandenen Schaden und folgert daraus, daß der Beklagte hierfür nach §§ 823, 836 BGB. aufzukommen habe. Auch diese Überlegungen sind rechtlich nicht zu beanstanden; was die Revision ihnen gegenüber vorbringt, schlägt nicht durch.

Daß das Landesrecht innerhalb der durch Art. 129 RVerf. gezogenen Grenzen den Landesbeamten die Verpflichtung auferlegen kann, in Erkrankungsfällen die Kosten ihrer Stellvertretung im Amte zu ersetzen, ist nicht zu bezweifeln und wird auch von der Revision nicht bestritten. Dann kann es diese Verpflichtung aber auch davon abhängen lassen, ob und inwieweit Dritte dem Beamten auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften für Wiederersatz haften, wie das württembergische Beamtengesetz es in Art. 57 Abs. 2 nach der mit der Revision nicht angreifbaren Feststellung des Berufungsgerichts getan hat. Es ist ein Trugschluß, wenn die Revision dagegen einwendet, mit einer solchen Regelung lasse sich ein Schadenersatzanspruch des Beamten gegen den Dritten nicht begründen, weil dessen Voraussetzung eine Schädigung des Beamten sei, eine solche aber jedenfalls nur beim Bestehen einer Ersatzpflicht für die Stellvertretungskosten vorliegen könne, diese jedoch nach jener Vorschrift ihrerseits wieder vom Bestehen eines Schadenersatzanspruches ab-

hängen solle, man also im Kreise herumgeführt werde. Denn der Sinn der Regelung, wie sie vom Oberlandesgericht als getroffen festgestellt ist, geht nicht dahin, daß die Ersatzpflicht des Beamten vom Bestehen eines unabhängig von ihr aus dem bürgerlichen Recht folgenden entsprechenden Schadenersatzanspruchs abhängig sein solle. Nach ihr hat vielmehr der Beamte insoweit für die Stellvertretungskosten aufzukommen, als sich beim Bestehen einer solchen Verpflichtung des Beamten aus dem bürgerlichen Recht für ihn ein Anspruch gegen den Dritten auf Wiederersatz ergibt, oder mit anderen Worten, als das bürgerliche Recht an eine vorausgesetzte Kostenersatzpflicht einen entsprechenden Schadenersatzanspruch als Rechtsfolge knüpft. Bedingung der Ersatzverpflichtung des Beamten ist also nur das Bestehen einer Rechtsfolgebeziehung zwischen gedachter Ersatzpflicht und gedachtem Rückgriffsrecht, nicht aber das vorher festzustellende wirkliche Bestehen eines solchen Rückgriffsrechts selbst.

Zur Erfüllung dieser Bedingung genügt aber, daß das Erwachen der Ersatzpflicht für den Beamten als eine rechtlich beachtliche (adäquate) nachteilige Folge seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstunfähigkeit erscheint, und der Dritte nach bürgerlichem Recht für diese Dienstunfähigkeit und deren schädigende Wirkungen verantwortlich ist. Wenn die Revision hierzu vorbringt, die Fortgewährung des Gehalts an den Beamten schließe die Möglichkeit aus, ihn als geschädigt zu betrachten, so übersieht sie, daß es für die Frage der Schädigung darauf ankommt, ob die Lage des Beamten im ganzen zu seinem Nachteil verändert ist, und daß als Schaden auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit in Betracht kommen kann. Erst recht abwegig ist es, wenn sie eine Schädigung des Beamten wegen seines Ersatzanspruchs an den nach bürgerlichem Recht verantwortlichen Dritten verneint wissen will; denn dieser Ersatzanspruch, der die nachteilige Veränderung seiner Gesamtlage auszugleichen bestimmt ist, darf bei der Prüfung dieser Gesamtlage selbstverständlich nicht mitberücksichtigt werden. Ebenjowenig kann der Einwand durchgreifen, den die Revision daraus herleitet, daß nach Art. 57 WürttBeamtG. die Ersatzpflicht des Beamten aufhört, sobald er seinen Anspruch auf Wiederersatz gegen den Dritten an den Staat (oder die Gemeinde) abtritt. Denn der vom Berufungsgericht bindend festgestellte Sinn dieser Vorschrift ist nur der,

daß nach solcher Abtretung der Beamte persönlich nicht mehr in Anspruch genommen wird, insbesondere also nicht bei Nichtbeitragsbarkeit der abgetretenen Forderung. Diese an die Abtretung der Rückgriffsforderung geknüpfte Rechtswohlthat ist für den Bestand und den Umfang der abgetretenen Forderung selbst ohne jede Bedeutung. Was der Geschädigte durch eine solche Überlassung seines Schadenersatzanspruchs an einen anderen erlangt, muß bei der Feststellung, ob und inwieweit er geschädigt ist, ebenso unberücksichtigt bleiben wie das Bestehen des Schadenersatzanspruchs selbst. Endlich ist der Revision zwar zuzugeben, daß keineswegs immer dann, wenn sich jemand für den Fall seiner Erkrankung einem anderen zu einer Leistung verpflichtet hat, die Belastung mit dieser Leistungspflicht als rechtlich beachtliche Folge der wirklich eingetretenen Erkrankung anzusehen ist, auf deren Ausgleich er den in Anspruch nehmen könnte, der ihm gegenüber für diese Erkrankung verantwortlich ist. Wohl aber trifft das dann zu, wenn er dem anderen zu Diensten verpflichtet ist, die er wegen der Erkrankung nicht leisten kann, und er ihn für einen solchen Ausfall zu entschädigen übernommen hat, und es muß erst recht gelten, wenn der andere ihm trotz seiner Dienstunfähigkeit das für die Dienstleistung ausbedungene höhere Entgelt weitergewährt, durch die getroffene Regelung also im ganzen die von dem Dritten zu tragenden Schadensfolgen herabgemindert werden. So liegt aber hier der Sachverhalt. Das Berufungsgericht hat demnach mit Recht angenommen, daß für Dr. F. ein Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz des Schadens entstanden ist, der ihm aus seiner Pflicht zur Erstattung der Stellvertretungskosten erwachsen ist und noch erwachsen wird.

Das Oberlandesgericht stellt schließlich als unstrittig fest, daß Dr. F. seine Ansprüche gegen den Beklagten wegen der Vertretungskosten gemäß einer ihm nach Art. 57 Württ-BeamtenG. obliegenden Verpflichtung an die Klägerin abgetreten hat. Es ist der Ansicht, daß der Rechtswirklichkeit dieser Übertragung kein rechtliches Hindernis im Wege gestanden habe, insbesondere auch nicht die Vorschriften in § 400 BGB. und § 850 Abs. 3 ZPO., und gelangt deshalb dazu, die Klage in vollem Umfang als begründet zu erklären.

Auch diese Ausführungen sind rechtlich unbedenklich. Die Vorschriften in § 400 BGB. und § 850 Abs. 3 ZPO. stehen der Abtretbar-

keit des Anspruchs gegen den Beklagten in der Tat nicht entgegen. Denn dieser Anspruch hat nicht die Zahlung einer Geldrente wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zum Gegenstand, sondern die Befreiung des Gläubigers von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Klägerin zur Erstattung von Stellvertretungskosten, einer Verbindlichkeit, die ihm zum teilweisen Ausgleich dafür auferlegt ist, daß ihm sein Gehalt von der Klägerin unverkürzt weitergezahlt wird. Auf einen solchen Anspruch kann aber jene Vorschrift unmittelbar überhaupt nicht angewandt werden, und auch eine entsprechende Anwendung kann bei ihm nicht in Frage kommen, weil die für jene Vorschrift maßgebenden Gründe, nämlich die Bestimmung der geschuldeten Leistung für die Dedung des Unterhalts des Gläubigers, hier nicht vorliegen. Eine auf Befreiung von einer Verbindlichkeit gerichtete Forderung kann zwar nach ihrem Inhalt im allgemeinen nicht abgetreten werden (§ 399 BGB.). Eine Ausnahme davon gilt aber für die Abtretung an den Gläubiger jener Verbindlichkeit selbst. In dessen Hand verwandelt sich die Forderung dann in eine solche auf die ihm geschuldete Leistung (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 183, Bd. 81 S. 252; RGZkomm. Anm. 2 § 399 BGB.), hier also auf die Erstattung der Stellvertretungskosten, wie sie von der Klägerin mit der Klage verlangt wird.